

Zeitschrift: Clubnachrichten / Schweizer Alpen-Club Sektion Bern
Herausgeber: Schweizer Alpen-Club Sektion Bern
Band: 40 (1962)
Heft: 7

Rubrik: Sektionsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jugend-Organisation

- 4./5. **Blümlisalphorn** (Blümlisalphütte). Leiter: D. Graf.
18./19. **Hinter-Tierberg** (Tierberglühütte). Muss vielleicht verschoben werden.
Leiter: A. Schluep.

Gesangssektion

Wiederbeginn der Proben am 29. August.

MITGLIEDERLISTE

Anmeldungen für Neueintritte

- Ammann Walter Fritz, Gewerbelehrer, Biderstrasse 31, Ostermundigen
empfohlen durch F. Hanschke / W. Ammann jun.
Golfetto Mario, Verkäufer, Seftigenstrasse 14, Bern
empfohlen durch H. Zumstein / A. Egger
Herzig Ernst, Inspektor, Badhausstrasse 1, Biel
empfohlen durch B. Wyss
Stübi Hans, städt. Beamter, Länggassstrasse 95, Bern
empfohlen durch O. Arnold / Ch. Guggisberg

Übertritt

Meier Heinz, Lochkartentechniker, Brückfeldstrasse 10 a, Bern
empfohlen durch Sektion Genf

Allfällige Einsprachen gegen die Aufnahme dieser Kandidaten sind innerhalb 8 Tagen seit Erscheinen der Juli-Clubnachrichten an den Vizepräsidenten zu richten.

Totentafel

Werner Schöni, Eintritt 1911, gestorben am 18. Juni 1962
Jean A. Fleury, Eintritte 1954, im Ausland verunglückt

SEKTIONS-NACHRICHTEN

BERICHTERSTATTUNG des Vorstandes über seine Tätigkeit während der Sommermonate

Es wird unseren Clubmitgliedern allen gleich gegangen sein, als sie kürzlich davon lesen konnten, dass die Bahn auf das Jungfraujoch bis auf den Jungfraugipfel verlängert werden soll. Unsere Reaktion ist: Niemals darf so etwas geschehen. In welchem krassem Widerspruch müsste doch ein solcher Bau zum soeben angenommenen Naturschutzartikel der Bundesverfassung stehen! Der Vorstand hat deshalb am 9. Juli 1962 folgendes Schreiben an das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement in Bern gerichtet:

Betrifft Konzession für den Bau einer Jungfraubahn

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Aus Zeitungsmeldungen haben wir entnehmen müssen, dass die Jungfraubahn-Gesellschaft eine Verlängerung der Jungfraubahn vom Jungfraujoch auf den Jungfraugipfel plant.

Wenn Sie Ihre Ersparnisse zu Hause aufbewahren,
besteht eine ständige Verlustgefahr:
Bringen Sie Ihr Geld zu uns, hier ist es sicher auf-
bewahrt und trägt dazu noch Zinsen.
In allen Fragen der Kapitalanlage beraten wir Sie
gerne und kostenlos.



Gewerbekasse in Bern

Handels- u. Hypothekenbank Bahnhofplatz 7 ☎ 228 26

Kassenstunden:

8.00—12.00 und 13.00—16.30 Uhr

Berg- und
Wanderschuhe

Windjacken

Kletterhosen

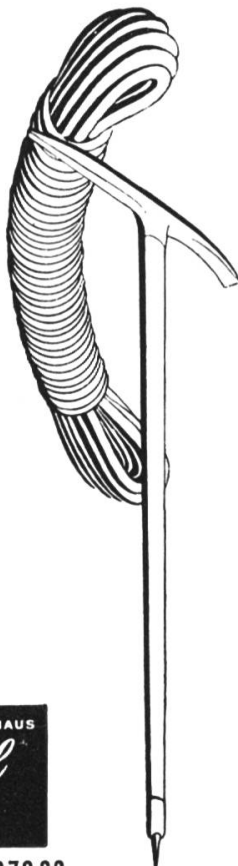
Pickel

Steigeisen

Bergseile

Klettersäcke

etc.



GEN. SCHWEIZ. ARBEITER-SPORTHAUS

**Universal
Sport**

Zeughausgasse 9, Tel. (031) 278 62

Kodak Film auf allen Wegen



Rascher Lagerumschlag -
daher stets frische Ware bei

Optiker **BÜCHI** Bern

Spitalgasse 18

Wir gestatten uns, Ihnen höflich mitzuteilen, dass sich die Sektion Bern des Schweizer Alpenclub mit allen Kräften gegen ein solches Vordringen des kommerziellen Geistes in unsere Hochalpengipfel zur Wehr setzt und die Erteilung der Konzession als krasse Verletzung des soeben angenommenen Naturschutzartikels der Bundesverfassung ansehen müsste.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

SCHWEIZER ALPENCLUB SEKTION BERN

Der Präsident

Der Sekretär

Der Vorstand wird die Entwicklung dieser Angelegenheit in enger Verbindung mit dem CC aufmerksam weiterverfolgen.

Der Berichterstatter: *Werner Frei*

REGLEMENT für die Bibliothek und das Archiv der Sektion Bern SAC

Der Vorstand legt den Sektionsmitgliedern hiermit den Entwurf für das neue Reglement für die Bibliothek und das Archiv vor. Beratung und Genehmigung sollen in einer der Herbstversammlungen der Sektion durchgeführt werden.

A. BIBLIOTHEK

I. Zweck

Art. 1. Die Sektion Bern SAC unterhält und öffnet eine Bibliothek, die Publikationen, Manuskripte und bildliche Darstellungen touristischen, alpinwissenschaftlichen und kulturellen Inhalts, insbesondere Gebirgsführer und topographische Karten, umfasst.

II. Verwaltung

Art. 2. Die Bibliothek wird durch die von der Sektionsversammlung gewählte Kommission verwaltet, deren Vorsitzender dem Vorstand angehört.

Art. 3. Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Anschaffung und Unterhalt der Bibliotheksgegenstände im Rahmen des Jahreskredites;
- b) Führung der Autoren- und Sachkataloge;
- c) jährliche Publikationen der Neuerwerbungen im Mitteilungsblatt;
- d) Ausleihdienst;
- e) Orientierung des Vorstandes über die ordentlichen Anschaffungen und Antragstellung für grössere Ausgaben;
- f) Auflage von alpinen Zeitschriften im Clubstübli.

Art. 4. Bibliotheksgegenstände, ausgenommen solche von geringfügigem Wert (Doubletten), dürfen nur im Einverständnis mit dem Vorstand verkauft werden.

Art. 5. Sämtliche Rechnungen sind vom Vorsitzenden der Kommission zu kontrollieren und erfordern das Visum des Sektionspräsidenten.

III. Benützung

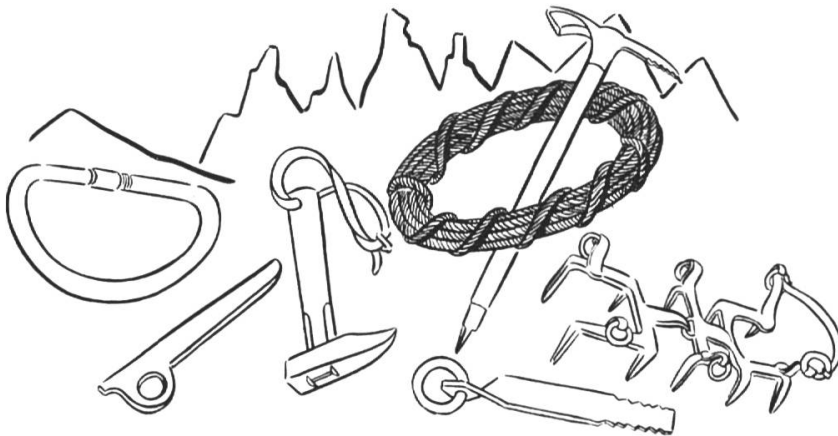
Art. 6. Zur Benützung der Bibliothek sind berechtigt:

- a) Sektionsmitglieder, Mitglieder der JO Bern;
- b) Mitglieder des CC;
- c) andere SAC-Mitglieder mit Empfehlung ihrer Sektion.

Art. 7. Die Ausleihe erfolgt jeweils Freitag von 20 bis 21 Uhr. Der Bezug von Bibliotheksgegenständen ist vom Benutzer zu bescheinigen. Ordentlicherweise werden nicht mehr als fünf Werke gleichzeitig an einen Benutzer ausgeliehen. Bezogene Werke dürfen nicht weitergegeben werden.

Art. 8. Nach auswärts werden Bibliotheksgegenstände auf Kosten und Gefahr des Benützers versandt.

Art. 9. Sehr wertvolle oder unersetzliche Werke, Stiche, Handschriften (Studensammlung) dürfen nur mit Einwilligung des Sektionspräsidenten ausgeliehen werden. Diese Werke können jedoch in der Bibliothek eingesehen werden.



**Klettern
Bergsteigen
Wandern**

Rucksäcke

in unseren bekannt guten Qualitäten, vom Eintagsack bis zum raffiniert ausgeführten Klettersack

Berg-, Wander- u. Kletterschuhe
bewährte Modelle

Kletterhosen

in Manchester, Wollcord, Andenhose

Touristenpelerine

mit Rucksackfalt, extra leicht

Pikkel und Steigeisen

Allalin & Stubai

Wir führen nur bewährte Marken und Qualitäten



Bern, Neuengasse 21, Telephon (031) 3 26 85



Das leistungsfähige Malergeschäft

▲ DIPL. MALERMEISTER ▼

Rudolf Rumpf Bern

**Spezialgeschäft
für
Bündner Spezialitäten
Teigwaren
und Kaffee**



**Zwiebelngässchen 18
Telephon 210 55**

Schweizerische
Bankgesellschaft

Bern Bubenbergplatz 3



Wenn Sie Geld benötigen oder anzulegen haben;
wir beraten Sie bereitwillig und kostenlos.

Art. 10. Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen. Auf begründetes Gesuch hin kann eine Verlängerung gewährt werden. In dringenden Fällen können Werke früher zurückverlangt werden. Nach Ablauf der Ausleihfrist erfolgt eine schriftliche Mahnung. Das Porto geht zu Lasten des Benützers.

Art. 11. Bei Beschädigung oder Verlust von Bibliothekswerken ist der Benützer zur Bezahlung der vollen Wiederbeschaffungskosten verpflichtet.

Art. 12. Der Besuch der Bibliotheksräume ist mit dem Einverständnis der Kommission oder des Sektionsvorstandes gestattet.

B. ARCHIV

Art. 13. Das Sektionsarchiv wird in der Bibliothek unter Verschluss aufbewahrt und von der Bibliothekskommission verwaltet. Akten dürfen nur an Mitglieder des Sektionsvorstandes gegen Bescheinigung ausgehändigt werden.

Art. 14. Das Archiv soll enthalten:

- a) die wichtigsten Korrespondenzen;
- b) die Protokolle;
- c) die Rechnungsbelege;
- d) die übrigen wichtigen Akten, wie Verträge, Hüttenpläne usw.

DIE ECKE DER JO

Kunstfaserseile

Heute hat das Kunstfaserseil, sei es nun aus Perlon, Nylon oder Grilon, dem altbewährten Hanfseil den Rang abgelaufen. Die Kunstfaserseile sind wohl teurer als die Hanfseile, doch sind sie vieler Vorteile wegen bei den Berggängern trotzdem immer beliebter geworden. Höhere Reissfestigkeit, grössere Geschmeidigkeit, kein Durchnässen, geringeres Gewicht, das sind nur einige dieser Vorteile. Seien es nun gedrehte, geflochtene oder Kernmantelseile (Kern aus parallelen oder leicht gedrehten Kunstfasern der ganzen Seillänge mit darüber geflochtenem Schutzmantel), eines haben sie alle gemeinsam: sie verlangen eine sorgfältige, dem Material angepasste Behandlung. Einige Punkte werden leider immer und immer wieder vernachlässigt:

Die Kunstfaserseile vertragen keinen «jerk», d.h. schlagartige Belastung an einer scharfen Kante. So ist besonders beim Abseilen darauf zu achten, dass das Kunstfaserseil immer über eine runde Unterlage gelegt wird.

Alle diese Kunststoffe schmelzen schon bei geringer Temperatur, sie werden glasig und spröde. Deshalb darf in der Sitzschlinge nur ganz langsam abgeseilt werden. Warum, das weiss jeder, der einmal am Hanfseil «durchgerauscht» ist und sich dann am Karabiner die Finger verbrannt hat. Man sollte sich überhaupt von dieser Abseilart lösen können, sofern nicht besondere Umstände vorliegen (Damen und Verletzte), denn es ist nachgewiesen, dass jedes Abseilen am Karabiner die Reissfestigkeit jedes Seiles (auch Hanf) beeinträchtigt.

Bei gedrehten neuen Seilen ist darauf zu achten, dass «Augen», d.h. einfache Seilkringel, nicht einfach durch Strecken des Seiles, sondern sorgfältig gelöst werden.

Erholsamen Aufenthalt? Lohnende Fahrten?

Beachten Sie die Anregungen auf den
Sonderseiten dieses Heftes.